

Hochschulstrasse 17  
Postfach 7475  
3001 Bern  
Telefon 031 635 48 02  
Fax 031 635 48 14  
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Kreisschreiben Nr. 4**

---

### **Kosten der Entmündigungsverfahren bei geistig Behinderten im Mündigkeitsalter**

1. Die in Art. 37 Abs. 3 EG ZGB aufgenommene Regelung der Kostentragung entspricht den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren (heute: Konferenz der Kantone für Kindes und Erwachsenenschutz [KOKES]) betreffend die Bevormundung geistig Behinderter (ZVW 1990, 35 f; abrufbar unter <http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/01-bevormundung-geistig-behinderter-zvw-1-1990.pdf>, bzw. [www.vbk-cat.ch](http://www.vbk-cat.ch), Rubrik „Dokumentation“).
2. Dabei wird den zuständigen Behörden der Kantone die Beachtung folgender Grundsätze empfohlen:
  - a) Es sollte alles zur Vermeidung von hohen Kosten für das Entmündigungsverfahren (insbesondere betreffend die Begutachtung zu Lasten der Eltern von geistig Behinderten) unternommen werden.
  - b) Die zuständigen Behörden sollten sich möglichst mit dem für die Invalidenversicherung erstellten Gutachten begnügen. Nötigenfalls ist ein Zusatzgutachten desselben Arztes einzuholen. Es wird daran erinnert, dass die Rechtsprechung kein eigentliches vormundschaftliches Gutachten verlangt. Ein früher, ausserhalb des Entmündigungsverfahrens erstelltes Gutachten genügt, wenn es alle zur Feststellung notwendigen Angaben enthält (BGE 85 II 462).

Die Zivilabteilung unterstützt diese Grundsätze und empfiehlt ihrerseits, von den Möglichkeiten der Vereinfachung des Verfahrens und der Kosteneinsparung im Rahmen der massgebenden Bestimmungen des EG ZGB nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen